

2. Was gehört zur Kenntnis des Schuldners von der Abtretung einer Forderung nach § 407 BGB? Übergang der Beweislast auf den Schuldner, wenn die Vermittlung der Kenntnis an sich nach den Anschauungen des Verkehrs zuverlässig erscheint.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 10. Januar 1916 i. S. G. (Bekl.) w. L. (Kl.).
Rep. VI. 359/15.

- I. Landgericht Weß.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Laut Schuldschein vom 11. November 1909 schuldete die jetzige Klägerin ihrem damaligen Ehemanne — die Ehe ist geschieden — Bäckermeister G. M. in M. die Summe von 10000 M; M. trat am 9. Mai 1910 die Forderung an den früheren Bankier St. in M. ab, welcher sie einklagte und rechtskräftig die Forderung erstritt. Am 6. April 1912 hat St. wiederum die Forderung an den jetzigen Beklagten, den Bureauvorsteher des Rechtsanwalts, der der Prozeß-

bevollmächtigte des St. in erster Instanz gewesen war, abgetreten. Dieser hat durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung einer Abschrift der Abtretungsurkunde am 22. April 1912 der Klägerin die Abtretung mitgeteilt. Gleichwohl hat die Klägerin am 15. Dezember 1912 an den Bankier K. in M., der das Bankgeschäft des St. mit Aktiven und Passiven übernommen hatte und von St. mit notarieller Generalvollmacht versehen wurde, die Schuld bezahlt. Am 11. November 1912 hatte inzwischen K. auf Grund dieser Generalvollmacht die Forderung auch an sich selbst abgetreten.

Der Beklagte ließ sich im Jahre 1913 die Vollstreckungsklausel für das Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 3. April 1912 in Sachen St. w. M. erteilen. Die Klägerin beantragte nach § 732 ZPO., die Vollstreckungsklausel für unzulässig zu erklären. Nachdem sie auch in der Beschwerdeinstanz mit ihren Einwendungen abgewiesen worden, erhob sie die gegenwärtige Klage, mit der sie beantragte, auszusprechen, daß die Zwangsvollstreckung aus jenem Urteile, hilfsweise, daß die Vollstreckungsklausel dazu unzulässig sei. Sie stützt ihre Klage auf die geleistete Zahlung an K., die der Beklagte gelten lassen müsse, weil die unbescheinigte Mitteilung der Abtretung an sie ihr eine sichere Kenntnis nicht vermittelt habe. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht erkannte abändernd, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, aus dem Urteile vom 3. April 1912 die Zwangsvollstreckung gegen die Klägerin zu betreiben.

Die gegen das Urteil des Oberlandesgerichts vom Beklagten eingelegte Revision führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat sich bei der Anwendung und Auslegung der Bestimmung des § 407 BGB. von rechtlich nicht einwandfreien Erwägungen leiten lassen.

Ob eine Person die Kenntnis von einem Ereignis erlangt hat, bei dem sie nicht selbst beteiligt war, ist zunächst eine tatsächliche Frage und somit die Sache tatsächlicher Feststellung. Rechtsfrage jedoch ist, wie die Kenntnis beschaffen sein muß, um rechtliche Bedeutung zu erlangen, und welchen Wert hierfür die Vermittlungswerkzeuge beanspruchen können, durch die die Kenntnis erlangt sein soll. Nach den für die Frage in der Rechtsprechung des Reichsgerichts

gewonnenen Grundrissen (R.G.Z. Bd. 61 S. 245, Bd. 74 S. 117; Warnerher Rechtspr. 1911 Nr. 426) ist zunächst die Quelle der Kenntnis gleichgültig; am sichersten wird die Kenntnis vermittelt durch Kundgabe seitens des früheren Gläubigers, oder bei Mitteilung seitens des neuen Gläubigers durch Vorlegung der Abtretungsurkunde in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift, wobei wieder der Regel nach der amtlich hergestellten Ausfertigung oder Beglaubigung ein größerer Zuverlässigkeitswert zukommt als selbst der Urschrift der Urkunde, sofern eben nicht die Handschrift des Ausstellers dem Empfänger der Mitteilung genau bekannt ist. Aber auch jede andere Vermittelung der Kenntnis, sofern sie nur genügend sicher und glaubwürdig ist, genügt. Selbst eine bloße Mitteilung durch den neuen Gläubiger kann unter Umständen hinreichen, wenn dieser vertrauenswürdig ist und auch seine wirtschaftliche Lage den Gedanken an eine Täuschung fernhält. Die Möglichkeit eines Zweifels schließt eine zuverlässige Kenntnis nicht aus; mit einem vernünftigen, nach den Erfahrungen des Lebens gegenständlich (objektiv) gerechtfertigten Zweifel kann sie allerdings nicht bestehen. Wo dieser vernünftige Zweifel aufhört, wird die sichere Kenntnis der Tatsache der Abtretung anzunehmen sein, und wenn eine an sich zuverlässige Vermittelung der Kenntnis nachgewiesen ist, wird es Sache des Mitteilungsempfängers sein, den Grund und die Vernünftigkeit seines trotzdem noch bestehenden Zweifels aus der besonderen Lage des Falles darzutun.

Es ist dem Berufungsgerichte zuzugeben, daß mehrere Begleitumstände der hier in Rede stehenden Abtretung und ihrer Kundgebung gewisse Zweifel und Bedenken bei der Klägerin an der Wahrheit der Tatsache aufkommen lassen konnten. Die Abtretung einer Forderung so hohen Betrags von einem Bankier an den Bureauvorsteher eines Rechtsanwalts und gerade des Rechtsanwalts, der ihn im Prozeß über die Forderung vertreten hat, ist von vornherein ungewöhnlich und auffällig, auch nicht dem ordnungsmäßigen Verhältnis zwischen Prozeßpartei, Rechtsanwalt und Bureauvorsteher entsprechend und durfte deshalb zunächst ein Mißtrauen der Klägerin rechtfertigen, ohne daß es in dieser Beziehung eines weiteren Vorbringens der Klägerin über die Nichtkenntnis der Persönlichkeit des Beklagten und seiner näheren persönlichen Verhältnisse bedurfte. Auch der weitere Umstand, daß St. bereits am 31. August 1911 eine

Generalvollmacht auf einen Dritten ausgestellt hatte, durfte gewisse Bedenken begründen, wenn er auch einem eigenen Handeln des Vollmachtgebers nicht schlechthin entgegensteht, und dasselbe gilt von der Tatsache, daß St. noch nach dem Erlasse des in der Berufungsinstanz gegen die Klägerin ergangenen Urteils vom 3. April 1912 auf Grund des § 845 B.D. die bevorstehende Pfändung von Forderungen ankündigte. Nicht dagegen kann als zweifelbegründend in Betracht kommen, daß St. in dem Vorprozesse gegen die Klägerin weiter als ihr Prozeßgegner und Kläger auftrat; das war prozeßrechtlich in der Ordnung (§ 265 B.D.), und wenn auch trotz der Bestimmung des § 265 B.D. der frühere Gläubiger als Kläger, da er materiellrechtlich nicht mehr Eigentümer der Forderung ist, seinen Antrag der neuen Rechtslage anpassen und nunmehr auf Zahlung an den neuen Gläubiger klagen muß (R.G.Z. Bd. 40 S. 340, Bd. 49 S. 367, Bd. 56 S. 301, Bd. 76 S. 217), so gilt dies doch im vorliegenden Falle nicht, da die letzte Verhandlung in der Berufungsinstanz, die den Sachstand festlegte, am 21. März 1912, also vor der Abtretungserklärung an den Beklagten stattgefunden hat. Die Klägerin war durch einen Rechtsanwalt vertreten und beraten; wenn ihr, nachdem sie von der Abtretung der im Streite befangenen Forderung an den Beklagten Mitteilung erhalten hatte, die Weiterführung des Prozesses durch St. tatsächlich aufgefallen sein sollte, wird sie durch diesen rechtliche Belehrung erhalten haben. Einen vernünftigen Zweifel konnte dieser Umstand nicht begründen.

Gegenüber diesen Bedenken kommt nun aber doch in Betracht, daß der Beklagte der Klägerin am 22. April 1912 eine Mitteilung von der erfolgten Abtretung unter Beifügung einer Abschrift der Abtretungsurkunde selbst zutommen ließ. Die einfache Mitteilung mochte unter den gegebenen Umständen mit Recht als unzureichend angesehen werden, um eine zuverlässige Kenntnis zu begründen. Anders gestaltet sich die Sachlage schon durch die Beigabe einer wörtlichen Abschrift der Urkunde; die Vorlegung der mit den Unterschriften der Beteiligten versehenen Urschrift der Urkunde muß aber bei Privaturkunden für die zuverlässigste und unter regelmäßigen Umständen einen vernünftigen Zweifel ausschließende Kundmachung der Abtretung erachtet werden. Unter der nach der Behauptung des Beklagten der Klägerin mit übersandten „urschriftlichen Ausfertigung“

ist offenbar ein zweites mit den Unterschriften der Vertragsschließenden versehenes Exemplar der Urkunde zu verstehen. Eine Urkundenfälschung ist ohne sehr triftige Gründe nicht von vornherein vorauszusetzen. Die Mitteilung der Abtretung in der behaupteten Art und Weise war geeignet, vernünftige Zweifel auszuschließen; eine unterschriebene Urkunde war von einer bloßen Abschrift zu unterscheiden, ist auch eine wenig gebildete Frau, wie das Berufungsgericht die Klägerin bezeichnet, imstande. Die Klägerin war übrigens die Ehefrau eines Gewerbetreibenden, eines Bäckermeisters; als solche hat sie jedenfalls eine allgemeine Kenntnis von dem Rechtsverkehr des täglichen Lebens gehabt. Kann schon der Mitteilung einer bloßen Abschrift der Urkunde unter Umständen eine genügende Zuverlässigkeit zugeschrieben werden, so mußte die Klägerin, wenn sie der Mitteilung unter Vorlegung der Urkunde selbst — als solche erscheint die „urschriftliche Ausfertigung“ — die Berücksichtigung versagen wollte, schwerwiegende Gründe aus der besonderen Sachlage oder aus der besonderen Eigenart der in Frage kommenden Personen gegen die Wahrheit der Tatsache der Abtretung und gegen die Echtheit der Urkunde vorzubringen in der Lage sein. Soll es einem jeden ohne triftigste Gründe gestattet sein, auch gegenüber der im örtlichen Geschäftsverkehr zuverlässigsten Mitteilung sich auf Unkenntnis zu berufen, so würde dies die Sicherheit des Rechtsverkehrs schwer gefährden. Es wird also im gegebenen Falle davon auszugehen sein, daß zunächst, jedenfalls mit der Vorlegung einer Urschrift der Abtretungsurkunde, eine vernünftige Zweifel ausschließende Mitteilung von der Abtretung der Klägerin gemacht, und daß es dann ihre Sache ist, das Gewicht dieser ihr unter Vorlegung der Urkunde gemachten Mitteilung zu erschüttern und darzutun, daß nach der besonderen Lage des Falles ihr durch diese Mitteilung trotzdem eine zuverlässige Kenntnis nicht vermittelt worden sei. Wenn ferner anzuerkennen ist, daß bei an sich ungenügender Benachrichtigung den Schuldner eine weitere Erkundigungspflicht nicht trifft, so kann nicht daselbe gelten, wenn die Mitteilung zunächst als zuverlässig erscheinen mußte; in diesem Falle wird der Schuldner, wenn er trotzdem Zweifel hat, diesen nachgehen und sich vergewissern müssen. Nur dann wird er sich der Regel nach noch auf einen vernünftigen Zweifel berufen können. Daß die Klägerin nach dieser Richtung irgendwelche Schritte getan hat, erhellt nicht.

Auf diesen rechtlichen Grundlagen mögen die gegen die Glaubwürdigkeit der Abtretung für die Klägerin von dem Berufungsgerichte behandelten Bedenken, soweit sie hier als beachtlich dargelegt sind, und was sonst die Klägerin noch vorzubringen in der Lage sein wird, von neuem geprüft werden, nachdem die Art und Weise der Kundgebung der Abtretung, die streitig ist, festgestellt sein wird.“ . . .